

kriens

Reglement über die Fonds der Stadt Kriens



vom 13. Dezember 2018

(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2019

Erlass Nummer

9902

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
II	Fondsbestand und Verwendung	3
Art. 3	Bestand, Äufnung	3
Art. 4	Verwendung ¹	3
Art. 5	Ausgabenbewilligung	3
Art. 6	Rechnungsführung, Übertrag	3
Art. 7	Ausnahmen	4
III	Einzelne Fonds	4
Art. 8	Fonds für Schule und Bildung	4
Art. 9	Fonds für Kultur und Kulturgüter	4
Art. 10	Fonds für Kinder, Jugend und Sport	4
Art. 11	Fonds für Betagte, Heime und Alterswohnungen	4
Art. 12	Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte	4
Art. 13	Fonds der Stadt Kriens	4
Art. 14	Fonds der Musikschule (Instrumentenfonds)	4
Art. 15	Fonds der Mitarbeitenden der Stadt Kriens	5
Art. 16	Fonds der Forstreserven	5
Art. 17	Fonds der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe	5
Art. 18	Fonds für Grabunterhalt	5
Art. 19	Fonds für Unterstützung von Feuerwehrangehörigen	5
Art. 20	Fonds für das Energieförderprogramm	5
Art. 21	Ersatzabgabe für Spielplätze	6
Art. 22	Ersatzabgabe für Parkplätze	6
Art. 23	Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze	6
Art. 24	Fonds für die Mehrwertabschöpfung	6
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 25	Art. 25 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 26	Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen	6
Art. 27	Art. 27 Inkrafttreten	7
	Tabelle der Änderungen des Reglements über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018	8

Die Stadt Kriens gibt sich, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG vom 20. Juni 2016 (SRL 160) und § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Stadt Kriens geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Die Fonds sind einem Departement der Stadtverwaltung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.

² Für jeden Fonds führt das für die Finanzen zuständige Departement ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung und weist dieses in der Jahresrechnung der Stadt Kriens einzeln aus.

³ Das zuständige Departement verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den nachfolgenden Grundsätzen.

II Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

¹ Die Fonds der Stadt Kriens werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.

² Freiwillige Zuwendungen an die Stadt, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Stadtrat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.

³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Stadt ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung ¹

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Stadt vorgesehen ist oder wenn es das Stadtparlament im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet die Leitung des zuständigen Departements bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 50'000.00, im Einzelfall bis Fr. 5'000.00.

² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Stadtrat abschliessend.

³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch das für die Finanzen zuständige Departement.

² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departements präsentiert dem Stadtrat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 Ausnahmen

Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Stadt Kriens von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem diesem vorliegenden Reglement vor.

III Einzelne Fonds

Art. 8 Fonds für Schule und Bildung

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von Krienser Schülerinnen und Schüler, für Lagerbeiträge (Ferien- und Schullager) sowie für allgemeine Massnahmen im Bereich der Bildung zu finanzieren.

Art. 9 Fonds für Kultur und Kulturgüter

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zur Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt Kriens und der Krienser Bevölkerung liegen, zu finanzieren.

Art. 10 Fonds für Kinder, Jugend und Sport

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Finanzdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrt von Kindern und Jugendlichen sowie zur Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im Bereich Sport, die im Interesse der Stadt Kriens und der Krienser Bevölkerung liegen, zu finanzieren.

Art. 11 Fonds für Betagte, Heime und Alterswohnungen

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Sozialdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Freiwilligenarbeit, Massnahmen zu Gunsten Krienser Betagten, Krienser Heimen und deren Personal (für Ausflüge und Feiern) sowie zu Gunsten der Alterswohnungen, zu finanzieren.

Art. 12 Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Sozialdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren.

Art. 13 Fonds der Stadt Kriens

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Präsidialdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten der Stadt Kriens und der Krienser Bevölkerung, welche nicht einem anderen Fonds belastet werden können, zu finanzieren.

Art. 14 Fonds der Musikschule (Instrumentenfonds)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Der Fonds bezweckt, die Anschaffung, die Reparatur und die Revision von Musikinstrumenten zu finanzieren. Diese Instrumente können Schülerinnen und Schüler leihweise zur Verfügung gestellt werden. Weiter kann der Fonds Anschaffungen von Musikinstrumenten für das Jugendblasorchester und die „Youth Band“ der Musikschule unterstützen.

³ Zusätzlich fallen Mietgebühren für die vom Fonds beschafften Instrumente in den Fonds. Ebenfalls zu Gunsten des Fonds gehen allfällige Erträge von Verkäufen von Musikinstrumenten.

⁴ Das zuständige Departement regelt die Vermietung der Instrumente und setzt die Mietgebühren fest.

⁵ Die Rektorin bzw. der Rektor der Musikschule kann Auszahlungen bis jährlich Fr. 4'000.00, im Einzelfall bis höchstens Fr. 2'000.00 bewilligen.

Art. 15 Fonds der Mitarbeitenden der Stadt Kriens

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Präsidialdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten der Mitarbeitenden der Stadt Kriens für Gesundheitsförderung, Weiterbildungsveranstaltungen sowie teambildende Elementen zu finanzieren.

³ Zusätzlich wird der Fonds gespiesen, indem von der Besoldung der Mitarbeitenden Sozialversicherungsabzüge vorgenommen werden. Soweit diese zufolge Leistungen Dritter (Rückerstattung Taggelder) nicht geschuldet sind, fliessen die Beiträge der Mitarbeitenden in den Fonds. Somit kann der Grundsatz der Sozialversicherung, wonach einem Mitarbeitenden für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit nicht mehr Lohn ausbezahlt werden darf, nachgelebt werden. Der Abzug stützt sich auf Art. 26 Abs. 3 lit. b. des Personalreglements vom 29. Oktober 1998.

⁴ Das zuständige Departement regelt die Verwendung der Fondsgelder insbesondere die Formalitäten für Anträge von Leistungen aus dem Fonds.

Art. 16 Fonds der Forstreserven

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu finanzieren.

Art. 17 Fonds der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe

¹ Die Fonds liegen in der Zuständigkeit des Präsidialdepartements. Sowohl für die Beherbergungsabgabe wie auch für die Kurtaxe werden separate Fonds geführt.

² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Reglement über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens geregelt.

Art. 18 Fonds für Grabunterhalt

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Finanzdepartements.

² Der Fonds bezweckt, den Grabunterhalt für die gesamte Konzessionsdauer eines Grabes sicherzustellen. Ebenso können Grabunterhaltskosten bei Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses übernommen werden.

³ Zusätzlich wird der Fonds gespiesen durch Vorauszahlungen von Grabunterhaltskosten.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens vom 19. Mai 2016.

Art. 19 Fonds für Unterstützung von Feuerwehrangehörigen

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.

² Der Fonds bezweckt, die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, welche verunfallen, erkranken oder unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten, zu unterstützen sowie gesellschaftliche Anlässe der Feuerwehr zu ermöglichen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr vom 16. Dezember 2009.

Art. 20 Fonds für das Energieförderprogramm

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.

² Der Fonds bezweckt, die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern. Zu diesem Zweck werden finanzielle Leistungen ausgerichtet und zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratungen angeboten.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung (Förderprogramm Energie).

Art. 21 Ersatzabgabe für Spielplätze

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Finanzdepartements.
- ² Der Fonds bezweckt, die Realisierung von Spiel- und Sportflächen in Gebieten zu finanzieren, wo private Grundeigentümer nicht in der Lage sind, die entsprechenden Flächen für Spiel und Sport zur Verfügung zu stellen.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich durch Ersatzabgaben gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2013 gespiesen.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2013 sowie der Bau- und Zonenverordnung vom 11. Juni 2014.

Art. 22 Ersatzabgabe für Parkplätze

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 25. November 1999 geregelt.

Art. 23 Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (SRL 372) vom 19. Juni 2007 geregelt.

Art. 24 Fonds für die Mehrwertabschöpfung

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 geregelt.
- ³ Für Ausgaben und Kredite aus den Mitteln des Fonds gelten die kreditrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 25 Art. 25 Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 26 Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen

Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Schule & Bildung (Konto-Nr. 2035.26) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 2901)
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Kultur & Kulturgüter (Konto-Nr. 2035.27) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 3901)
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Kinder, Jugend & Sport (Konto-Nr. 2035.28) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 3902)
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Betagte, Heime & Alterswohnungen (Konto-Nr. 2035.29) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 5901)
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige & Behinderte (Konto-Nr. 2035.30) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 5902)
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds der Gemeinde Kriens (Konto-Nr. 2035.31) vom 21. Oktober 2009 (Nr. 9901)
- Beschluss über die Äufnung und Verwendung des Instrumentenfonds der Musikschule Kriens (Konto-Nr. 2035.32) vom 22. August 2012 (Nr. 2142)
- Beschluss über die Äufnung und Verwendung des Mitarbeitenden-Fonds (Konto-Nr. 2036.01) vom 12. April 2006 (Nr. 2135)
- Beschluss über die Verwendung des Forstreservefonds (Konto-Nr. 2282.02) vom 5. Februar 2014 (Nr. 8101)

Folgende Verordnung wird geändert:

- Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr vom 16. Dezember 2009 (Nr. 1405); Art. 1 wird aufgehoben

Art. 27 Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich eines allfälligen Referendums, am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kriens, 13. Dezember 2018
Einwohnerrat Kriens

Yvette Estermann
Einwohnerratspräsidentin

Guido Solari
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. September 2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	Einwohnerrat	021/2025